

Auszug aus dem Reglement 2017:

gramazio@arch.ethz.ch
www.arch.ethz.ch/studium.html

Art. 29 Vertiefungsarbeiten

¹ Vertiefungsarbeiten werden in den jeweiligen Fachgebieten der Institute des D-ARCH ausgeführt. Themen können von den Studierenden vorgeschlagen werden. Die Professoren und Professorinnen der Institute legen die Themen in Absprache mit den Studierenden fest. Der Inhalt der Vertiefungsarbeit kann sich auch auf den Inhalt eines Wahlfachs beziehen.

² Für die Leistungskontrolle gilt:

- a. sie umfasst entweder eine rein schriftliche Arbeit mit anschliessender mündlicher Prüfung, *oder*
- b. sie umfasst eine gestalterische, handwerkliche oder zeichnerische Arbeit, einschliesslich Beschrieb, mit anschliessender mündlicher Prüfung.

³ Mindestens bei einer Vertiefungsarbeit muss die Leistungskontrolle in Form einer rein schriftlichen Arbeit mit anschliessender mündlicher Prüfung gemäss Abs. 2 Bst. a erfolgen. Dabei muss die schriftliche Arbeit in formaler Hinsicht die Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit erfüllen.

⁴ Eine Arbeit gemäss Abs. 2 Bst. b umfasst neben dem gestalterischen, handwerklichen oder zeichnerischen Teil einen schriftlichen Beschrieb zur Fragestellung, Methodik und zum möglichem Erkenntnisgewinn der Arbeit.

⁵ Die Studierenden legen die mündliche Prüfung beim Professor/bei der Professorin ab, mit dem/der sie das Thema der Vertiefungsarbeit abgesprochen haben (vgl. Abs. 1).

⁶ Die schriftliche bzw. gestalterische, handwerkliche oder zeichnerische Arbeit und die mündliche Prüfung werden je einzeln bewertet. Diese beiden Bewertungen werden miteinander verrechnet und ergeben die Gesamtnote für die Vertiefungsarbeit. Vorbehalten bleibt Abs. 7.

⁷ Die mündliche Prüfung kann nur abgelegt werden, wenn die schriftliche Arbeit bzw. die gestalterische, handwerkliche oder zeichnerische Arbeit genügend ist.

⁸ Eine Vertiefungsarbeit ist bestanden, wenn die Gesamtnote nach Abs. 6 mindestens 4 beträgt.

⁹ Eine Vertiefungsarbeit gilt als nicht bestanden, wenn:

- a. die Gesamtnote unter 4 liegt; *oder*
- b. die schriftliche bzw. die gestalterische, handwerkliche oder zeichnerische Arbeit ungenügend ist und deshalb die mündliche Prüfung nicht abgelegt werden kann; in einem solchen Fall wird das Nichtbestehen mit dem Begriff „Abbruch“ vermerkt.

¹⁰ Eine nicht bestandene Vertiefungsarbeit kann nicht wiederholt werden. Für den Erwerb der erforderlichen KP muss eine weitere Vertiefungsarbeit ausgeführt werden und die Leistung mit einer Gesamtnote von mindestens 4 bewertet sein. Die Anzahl Versuche ist beschränkt (vgl. Abs. 11).

¹¹ Wird mehr als eine Lerneinheit „Vertiefungsarbeit“ nicht bestanden, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was zum Ausschluss aus dem Studiengang führt.

¹² Die gestalterischen, handwerklichen oder zeichnerischen Vertiefungsarbeiten werden öffentlich ausgestellt. Rein schriftliche Vertiefungsarbeiten werden öffentlich zugänglich gemacht.